Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Vorarlberg unser Land

Marktgemeindeamt Wolfurt
Eingang
16. Okt. 2026
Erledigung | z. d. A.

Auskünfte: Annette Sohler, T +43 5574 4951 52215, 4. Stock, Zimmer Nr. 426

Zahl: BHBR-II-7101-10/2026-4

Bregenz, am 15.10.2026

KUNDMACHUNG

Im Zusammenhang mit der Abfallbehandlungsanlage der Höfle Bautruck GmbH & Co KG im Bereich östlich des Halbanschlusses zur A 14 (Senderstraße) auf den Liegenschaften Gst 1983/1, 1983/2 und 3588, jeweils KG Wolfurt, sowie im Weiteren Gst 3550/1, 3550/3 und 3686, Letztere jeweils KG Lauterach, sind bislang folgende behördliche Entscheidungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 ergangen:

- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 22.07.2017, Zl BHBR-II-7101-14/2016-44, hinsichtlich der ursprünglichen Errichtung der Anlage
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 21.09.2017, Zl BHBR-II-7101-7/2017-30, hinsichtlich verschiedener Projektsänderungen, wie beispielsweise Abrückung der Zufahrtsstraße inkl Lkw-Waage und Technikcontainer samt Vornahme verschiedener zusätzlicher Vorlastschüttungen
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 17.07.2019, Zl BHBR-II-7101-12/2019-11, im Zusammenhang mit verbesserten Staubminderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung einer Grundwasserentnahme und Installierung fixer Anschlussmöglichkeiten für den Einsatz einer Wasserkanone sowie
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 07.09.2020, Zl BHBR-II-7101-14/2016-85, hinsichtlich weiterer Projektsänderungen, bspw betreffend die Ausführung des Windschutzzaunes sowie was die Aufstellung einer Eigenverbrauchstankanlage (5.000 l fassender Dieselbehälter) betrifft. Die Eigenverbrauchstankanlage wurde nicht ausgeführt.

Die Höfle Bautruck GmbH & Co KG, hat mit Eingabe vom 31.08.2026, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingelangt am 01.09.2026, um die Erteilung der Genehmigung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 und dem Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz für die Änderung der bestehenden Abfallbehandlungsanlage in der KG Wolfurt und KG Lauterach, durch Herstellung von Betonfertigteilen (Quickbloc-Steine) und Errichtung von mobilen Schüttguttrennwänden (Quickblocsystem) sowie für die Erweiterung der bestehenden Behandlungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Lager- und Abstellfläche auf Gst 1982 und 1983/1, KG Wolfurt, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom August 2026 angesucht.

Da durch die Errichtung der zusätzlich befestigten, ca 2.580 m² großen Lager- und Abstellfläche Sonderstandorte im Sinne des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung betroffen sind, ist beabsichtigt, ökologische Ersatzmaßnahmen auf den Riedgrundstücken Gst 1866, 1867 und 1868, alle KG Lauterach, zu schaffen und diese Flächen ökologisch aufzuwerten.

Marktgemeindeamt Wolfurt
Eingang
16. Okt. 2026
Erledigung | z. d. A.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Dienstag, 10. November 2026

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

10.15 Uhr an Ort und Stelle

anberaumt.

Weitere Informationen:
Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 426. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Marktgemeindeamt Lauterach und dem Marktgemeindeamt Wolfurt während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:
Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) haben gemäß § 42 AWG 2002 neben dem Antragsteller Parteistellung:

- die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll;
- die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002, daher Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind. Als

Marktgemeindeamt Wolfurt
Eingang
16. Okt. 2026
Erledigung | z. d. A.

Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen;

- derjenige, die zu einer Duldung verpflichtet werden sollen;
- die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs 2 WRG 1959;
- die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde.

Gemäß § 38 Abs 1 und 1a des AWG 2002 sind im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die ua im Bereich des Naturschutz-, Gewerbe-, Wasser- und Forstrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind.

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:
Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Annette Sohler

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!